

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN DES ANGBOTES FÜR HAUSHALTSMITGLIEDER

Angebot für Strom zu variablem Preis, indiziert an den PUN-Index GME
ANGEBOTSKODEX " 030019ESVFL01XX00002DOMPUNOHQ10"

Angebot HAUSHALT	MARKTTYP	Gültigkeit des Angebotes
HAUSHALT	FREIER MARKT	Vom 01.05.2026 bis 30.06.2026

Zielgruppe des Angebotes

Dieses Angebot gilt ausschließlich für neue Mitglieder der OETZI Genossenschaft („Verkäufer“ oder auch „Lieferant“) als Haushaltsmitglieder („Mitglied“), die einen Vertrag über die Lieferung von Niederspannungsstrom für Wohn- und Nichtwohnzwecke (NS) auf dem freien Markt abschließen möchten und gilt vom 01.05.2026 bis zum 30.06.2026. Die vorliegenden technischen und wirtschaftlichen Bedingungen („CTE“) legen den Preis für die Stromlieferung an den Mitgliedern und die weiteren Angebotsbedingungen fest. Die CTE ergänzen die allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Strom für den freien Markt der OETZI Genossenschaft („CGF“): Die CGF, die CTE und das Lieferantragsformular bilden zusammen den Vertrag („Vertrag“). Das vorliegende Angebot sieht die Lieferung von **100 % erneuerbarer Energie ohne zusätzliche Kosten** vor, die durch das europäische Herkunftsnachweissystem („GO“) gemäß der Richtlinie 2009/28/EG, umgesetzt und durch das Ministerialdekret vom 31.07.2009, sowie durch die geltenden Rechtsvorschriften zertifiziert ist. Um die OETZI Genossenschaft und ihre Mitglieder vor möglichen Spekulationen oder starken Schwankungen auf dem Markt für erneuerbare Energien zu schützen, wird für den Fall, dass der gewichtete Jahresdurchschnitt des Jahres „n“ des Ergebnisses der vom GSE durchgeführten und auf der Seite <https://www.gse.it> veröffentlicht werden, über 0,01 €/kWh liegt, wird in der Rechnung für das Jahr „n+1“ ein Ausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem oben genannten Jahresdurchschnitt und 0,01 €/kWh vorgenommen. Das Angebot sieht vor, dass das Mitglied dem Stromversorger OETZI Genossenschaft gemäß den in den CGF vorgesehenen Frequenzen die nachstehend beschriebenen Kosten ab dem Datum der Aktivierung der Lieferung zu zahlen hat.

Kosten für den Verkauf von Strom

Festgelegte Beträge des Verkäufers				
Betrag	Einheitsbetrag	Einheitswert	Anwendung	Ohne MwSt. und Steuern
Festgesetzte Vermarktungskomponente	109,00 €	€/POD/Jahr	Gilt für jeden aktiven POD und ist für 12 Monate ab dem Datum der Aktivierung der Lieferung festgelegt.	
Variable Energiekosten (nach Verbrauch)	PUN Index GME + Spread 0,01 € * (1+A)	€/kWh	Bezieht sich auf jedes Zeitintervall von 15 Minuten (unterscheidbar nach Zeitzone F1/F2/F3) und umfasst Netzverluste (λ) .	
Spread (zusätzlich zum Indexpreis angewendet)	0,01 €	€/kWh	Zusätzlich zum Indexpreis und abzüglich der Verluste (sowohl für ansässige als auch für nicht ansässige Privatmitgliedern)	
Indexpreis				
Name Indexpreis	PUN Index GME			
Beschreibung	Der Preis für den Stromanteil, der an der Lieferstelle (POD) berechnet wird, wird nach einer variablen Preisformel ermittelt, die an den PUN-Index GME (gemäß Definition im Ministerialdekret MASE vom 18. April 2024 zur Umsetzung der Bestimmungen gemäß Art. 13 des Gesetzesdekrets Nr. 210 vom 8.11.21 in der jeweils gültigen Fassung) indiziert ist und vom Gestore dei Mercati Energetici (GME) auf der Website www.mercatoelettrico.org in Übereinstimmung mit den geltenden Branchenvorschriften veröffentlicht wird.			
Kriterien zur Aktualisierung	Monatsdurchschnitt Die Energiekomponente wird monatlich entsprechend den Entwicklungen des PUN-Index GME aktualisiert, der gemäß den geltenden Vorschriften als viertelstündlich gewichteter Durchschnitt der Zonenpreise berechnet wird. Diese Entwicklungen werden auf der Website des Energiemarktbetreibers www.mercatoelettrico.org veröffentlicht, während die Zonenpreise an der italienischen Strombörse (IPEX, Italian Power Exchange) abrufbar sind. Der letzte verfügbare Wert des PUN-Index GME lag im April 2026 bei 0,1114 €/kWh in F1, 0,13826 €/kWh in F2 und 0,11663 €/kWh in F3, abzüglich Netzverluste. Der Höchstwert des PUN-Index GME in den letzten 12 Monaten lag im März 2026 bei 0,14302 €/kWh in F1, 0,15391 €/kWh in F2 und 0,13809 €/kWh in F3, abzüglich der Netzverluste.			

Der Preis für den Verkauf von Strom, wie vom Verkäufer OETZI Genossenschaft festgelegt, versteht sich ohne Mehrwertsteuer und Steuern und beinhaltet Netzverluste, die gemäß den geltenden Vorschriften der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA) berechnet werden und gemäß dem „Testo integrato del Settlement“ (TIS), der mit dem Beschluss ARG/elt 107/09 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen genehmigt und zuletzt mit dem Beschluss ARERA 325/2024/R/eel aktualisiert wurde. Darüber hinaus werden auch die von der ARERA festgelegten Kosten für die anderen Ausgabenposten wie folgt angewendet: „Sonstige Ausgabenposten“.

Automatische Anpassung:

Die Modalitäten zur Preisermittlung und Rechnungsstellung gelten automatisch als angepasst an etwaige gesetzliche und regulatorische Änderungen, die von ARERA, GME oder anderen zuständigen Behörden erlassen werden und sich auf die Kriterien für die Messung, Profilierung, Bewertung und Abrechnung von Strom auswirken. **Alle oben genannten Kosten gelten für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Aktivierung der Lieferung.** Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der oben genannten Kosten kann die OETZI Genossenschaft eine schriftliche Mitteilung mit Angabe der neuen Werte dieser Kosten gemäß den in Art. 11 der AGB vorgesehenen Modalitäten und Fristen versenden. Ohne diese Mitteilung gelten die wirtschaftlichen Bedingungen des vorliegenden Angebotes, mit Ausnahme etwaiger Rabatte und/oder Bonus, gemäß den Bestimmungen von Art. 11 der AGB stillschweigend, als verlängert. **Alle oben genannten Preise und Vergütungen verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und Steuern.**

Sonstige Spesen

Kosten zur Deckung der Spesen für den Netznutzungsdienst und des Kapazitätsmarktes

Die Netznutzungsgebühr entspricht der Summe der Gebühr zur Deckung der Nettokosten für die Beschaffung von Kapazität gemäß Artikel 14 der Entscheidung ARG/elt 98/11, unterschieden zwischen Spitzenzeiten und Nebenzeiten und von Terna festgelegt, sowie der Netznutzungsgebühr Abschnitt 4-25 des TIDE, jeweils ausgedrückt in ihrem geltenden Einheitspreis. Die aktualisierten und auf der institutionellen Website von ARERA veröffentlichten Werte können über folgenden Informationslink eingesehen werden: [dispacciamento \(arera.it/consumatori/valori-rete-oneri-domestici-ee\)](http://dispacciamento.arera.it/consumatori/valori-rete-oneri-domestici-ee). Die oben genannten Kosten beinhalten die Netzverluste, die gemäß den Festlegungen und Aktualisierungen der ARERA angewendet werden. Die Aktualisierungen werden mittels Rechnung mitgeteilt.

Tarif für die Nutzung des Stromnetzes

Verrechnet gemäß den Kosten für die Dienstleistungen zur Übertragung, Verteilung und Messung von elektrischer Energie, wie in Tabelle 1 des Anhangs A des Beschlusses ARERA Nr. 315/2024/R/com und im TIT vorgesehen sowie von ARERA definiert, veröffentlicht und aktualisiert. Gemäß den Bestimmungen für Zahlungsrückstände des Mitglieds können lt. dem Beschluss ARERA 593/2017/R/com und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen Gebühren für die Stromversorgung anfallen. Die Details zu den oben genannten Kosten finden Sie in der dem Angebot beigefügten Zusammenfassung unter „Sonstige Kostenpunkte“. Aktualisierungen der oben genannten Komponenten werden in der Rechnung mitgeteilt. Die aktualisierten



Werte, die auf der Website der ARERA veröffentlicht sind, können unter folgendem Link eingesehen werden: **Tariffe di rete** (arera.it/consumatori/valori-rete-oneri-domestici-ee).

Allgemeine Systemkosten

Werden gemäß den geltenden Vorschriften in Tabelle 1 des Anhangs A zur Beschlussfassung 315/2024/R/com angewendet und können unter folgendem informativem Link eingesehen werden: (arera.it/consumatori/valori-rete-oneri-domestici-ee)

Komponente ASOS:

Die ASOS Komponente dient zur Förderung der Stromproduktion aus anerkannten, erneuerbaren Energiequellen. Sie wird von allen Mitgliedern getragen.

Alle oben genannten Preise und Vergütungen verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und Steuern.

Steuern

Neben den oben definierten Kosten ist das Mitglied verpflichtet, die gemäß dem geltenden Steuergesetz zu zahlende Mehrwertsteuer und Steuern zu entrichten, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden. Weitere Informationen zu den Steuersätzen können auf der Website des Anbieters www.OETZI.energy abgerufen werden.

Rabatte und/oder Boni			
Betrag	Bedingungen für die Anwendung	Dauer	Auszahlungsmodalität
0,50 €/Lieferungsmonat	Aktivierung von Web-/E-Mail-Rechnungen	Wiederkehrend	In der Rechnung
1,00 €/Lieferungsmonat	Aktivierung von SEPA für die Rechnungszahlung	Wiederkehrend	In der Rechnung

Zusammenfassung der Kosten

In der nachstehenden Übersicht sind die vom Mitglied gemäß diesem Angebot zu zahlenden Kostenaufgeführt, ausgedrückt in Prozent im Vergleich zu einem typischen Mitglied wie angegeben, abzüglich der Steuern:

Ausgabeposten	Ungfähiger prozentualer Anteil
Energiekosten (für eine "typische" Familie mit Vertragstarif „Haushalt ansässig“, verfügbarer Leistung von 3 kW und einem Jahresverbrauch von 2.700 kWh, abzüglich der Steuern)	
Fester Energiekostenanteil	11,82 %
Variabler Energiekostenanteil (einschließlich Netzverluste)	54,19 %
Kosten des Netznutzungsdienstes und Kapazitätsmarktes	5,96 %
Transport- und Zählerkosten	17,40 %
Systemkosten	10,63 % (davon ASOS 10,05 %)

Das Mitglied ist zudem verpflichtet, die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) angegebenen Beträge und Gebühren zu zahlen, zusätzlich zur Mehrwertsteuer und zu den Steuern, auch für Anfragen, die er über den Anbieter an den Netzbetreiber richtet. Weitere Informationen zu den Steuersätzen können auf der Website www.OETZI.energy abgerufen werden.

Für weitere Informationen zu diesem Angebot wenden Sie sich bitte an folgenden Ansprechpartner: OETZI GENOSSENSCHAFT, Luis-Zuegg-Str. 23 - 39100 Bozen (BZ), Tel. +39 0471 1955100, grüne Nummer 800934000, www.OETZI.energy, E-mail: info@OETZI.energy.

ENERGIEMIX

Gemäß dem Dekret des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung vom 31. Juli 2009 über „Kriterien und Modalitäten für die Bereitstellung von Informationen an Mitglieder über die Zusammensetzung des Energiemix zur Erzeugung der gelieferten elektrischen Energie sowie über die Umweltauswirkungen der Erzeugung“ und gemäß den Bestimmungen des Dekrets des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit vom 14. Juli 2023, Nr. 224, werden nachfolgend die Informationen zur Zusammensetzung des Energiemix angegeben, die von der Behörde der Energiedienste (Gestore dei Servizi Energetici - GSE) bereitgestellt werden. Die folgende Tabelle zeigt den Energiemix zur Erzeugung der von OETZI verkauften elektrischen Energie, sowie den nationalen Durchschnittsmix zur Erzeugung der in das italienische Stromnetz eingespeisten elektrischen Energie, von der Behörde der Energiedienste (Gestore dei Servizi Energetici - GSE) für das Jahr 2024 veröffentlicht wurde.

Primär verwendete Quellen	Zusammensetzung des Energiemixes pro Vertrag	Zusammensetzung des nationalen Energiemixes der produzierten Energie, welche in das nationale Netz eingespeist wird	Zusammensetzung des Energiemixes, der für die Produktion der von OETZI Genossenschaft verkauften Energie verwendet
	Jahr 2024	Jahr 2024	Jahr 2024
Erneuerbare Energiequellen	100%	51,83%	100%
Kohle	0%	1,52%	0%
Lignit	0%	0%	0%
Erdgas	0%	42,01%	0%
Erdölprodukte	0%	0,47%	0%
Atomenergie	0%	0%	0%
Andere Quellen	0%	4,17%	0%

Leitfaden zur Stromrechnungserklärung

Der Leitfaden zur Stromrechnungserklärung ist auf der Website www.OETZI.energy verfügbar.

Mess- und Abrechnungsmodalitäten

a) Viertelstündliche Verbrauchsdaten verfügbar

Wenn der Stromlieferpunkt mit Messsystemen ausgestattet ist, die den Verbrauch auf Viertelstundenbasis erfassen, erfolgt die Abrechnung auf Grundlage der tatsächlich für jedes 15-Minuten-Intervall gemessenen Verbräuche, bewertet gemäß der oben angegebenen Formel.

b) Keine viertelstündlichen Verbrauchsdaten verfügbar

Wenn die Verbrauchsdaten nicht mindestens auf Stundenbasis verfügbar sind, sondern ausschließlich monatlich nach Zeitzonen (oder einheitlich (Einzeltarif - monoraria) vorliegen, werden die Verbräuche rechnerisch auf Viertelstundenbasis aufgeteilt, indem das Residualprofil der Zone (PRA) angewendet wird, wie es monatlich gemäß dem jeweils geltenden „Testo integrato del Settlement - (TIS)“ und dessen späteren Änderungen festgelegt ist. Die Aufteilung erfolgt auf Grundlage des Standardprofils der jeweiligen Zone und des für den Stromlieferpunkt zuständigen Netzbetreibers.

Gemäß den geltenden Vorschriften müssen Rechnungen innerhalb von 20 Tagen ab Ausstellungsdatum bezahlt werden, und zwar per SEPA-Lastschrift vom Bankkonto oder auf Wunsch des Mitgliedes per Banküberweisung.

Angewandte Kriterien für die Abrechnung

Im Falle einer stündlichen Verarbeitung der Messwerte oder bei Erfassung und Bereitstellung von Messdaten auf Basis von Viertelstundenauflösung (fernausgelesener elektronischer Zähler der zweiten Generation – 2G-Zähler) werden die Entnahmen je Zeitzone durch Summierung der vom Netzbetreiber übermittelten stündlichen oder viertelstündlichen Messwerte für jede Zeitzone bestimmt, wie in den geltenden Vorschriften definiert.

Im Falle einer Verarbeitung der Messwerte nach Zeitzonen werden die monatlichen Messwerte je Zeitzone verwendet, wie sie vom Netzbetreiber übermittelt und in den geltenden Vorschriften definiert sind.

Laufzeit und Erneuerung der wirtschaftlichen Bedingungen sowie eingeschränkte Bedingungen des Angebots

¹ **Zeitzone:** (für Stromlieferpunkte, die nicht einheitlich behandelt werden) **F1:** Montag bis Freitag (08:00 – 19:00) **F2:** Montag bis Freitag (07:00 – 08:00; 19:00 – 23:00) und Samstag (07:00 – 23:00) **F3:** Montag bis Samstag (23:00 – 07:00), Sonntag und Feiertage

Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, mit Kündigungsrecht des Mitglieds gemäß Art. 11 der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die wirtschaftlichen Bedingungen gelten ab dem Datum der Aktivierung der Lieferung mit dem Stromlieferanten. Sollte es während der Gültigkeitsdauer des Stromliefervertrags, in dem dem Lieferanten ausdrücklich das Recht eingeräumt ist, bestimmte Vertragsklauseln einseitig zu ändern, aus gerechtfertigtem Grund erforderlich sein, von diesem Recht Gebrauch zu machen, wird der Stromlieferant den Mitgliedern schriftlich auf einem zuvor von diesem akzeptierten dauerhaften Datenträger informieren, sodass die Mitteilung dem Mitglied mit einer Frist von **mindestens 3 (drei) Monaten** vor Inkrafttreten der Änderungen zugeht.

Im Falle einer einseitigen Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen, die ausschließlich zu einer Verringerung der im Vertrag vorgesehenen und vom Stromlieferanten festgelegten Kosten führt, beträgt die Vorankündigungsfrist **1 (ein) Monat** vor Inkrafttreten dieser Änderungen, unbeschadet aller weiteren Verpflichtungen gemäß den Artikeln 13 und 14 des Verhaltenskodex für den Vertrieb.

Das Angebot ist nicht mit weiteren vom Stromlieferanten im freien Markt angebotenen Promotionen kumulierbar. Mit der Unterzeichnung dieses Angebots wird das Mitglied Inhaber eines Stromliefervertrags im freien Markt.

Frist für die Annahme des Angebots

Im Falle eines Vertragsangebots eines Haushalts- oder Nicht-Haushaltsmitglieds gilt **eine Frist von 45 Kalendertagen** ab der Unterzeichnung durch das Mitglied, nach deren Ablauf das Angebot als infällig gilt, sofern der Stromlieferant keine Annahme des Angebots übermittelt.

Das zukünftige Mitglied wird gebeten, vor der Unterzeichnung eines neuen Angebots zu prüfen, ob im aktuell mit seinem Stromlieferanten bestehenden Vertrag Kosten für eine vorzeitige Vertragsbeendigung anfallen.

SOZIALBONUS FÜR DIE STROMVERSORGUNG

Seit Januar 2009 ist der sogenannte „Sozialbonus“ aktiv (d. h. „vom System zum Ausgleich der von Haushaltsmitgliedern getragenen Kosten für die Stromversorgung“). Dieser Ausgleich, in Form eines Rabatts auf der Stromrechnung, ist ein vom Staat eingeführtes Instrument mit dem Ziel, Familien in wirtschaftlicher und/oder gesundheitlicher Notlage zu unterstützen und ihnen eine Einsparung bei den jährlichen Stromkosten zu ermöglichen. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf den Sozialbonus bei wirtschaftlicher Notlage, wie von der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA) mit Beschluss vom 20. Januar 2026 Nr. 2/2026/R/COM aktualisiert, sind ab dem 1. Januar 2026 folgende:

- Zugehörigkeit zu einem Haushalt mit einem ISEE-Wert von höchstens 9.796 Euro, oder
- Zugehörigkeit zu einem Haushalt mit mindestens 4 unterhaltsberechtigten Kindern (Großfamilie) und einem ISEE-Wert von höchstens 20.000 Euro, oder
- eines der Mitglieder des ISEE-Haushalts muss Inhaber eines Strom- und/oder Erdgas- und/oder Wasserliefervertrags sein:
 - a. mit Tarif für Haushaltszwecke (d. h. die Versorgung muss für Räumlichkeiten bestimmt sein, die zu Wohnzwecken genutzt werden) oder, für den Zugang zum Wasserbonus, für den häuslichen Gebrauch mit Wohnsitz
 - b. aktiv (d. h. die Versorgung ist in Betrieb) oder vorübergehend wegen Zahlungsverzugs ausgesetzt.
- alternativ muss eines der Mitglieder des ISEE-Haushalts in zu Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten eine gemeinschaftliche (zentrale) Versorgung mit Erdgas und/oder Wasser für den zivilen Gebrauch nutzen, die aktiv ist.

Jeder Haushalt hat Anspruch auf nur einen Bonus pro Kategorie – Strom, Gas, Wasser – pro Bezugsjahr. Seit dem 1. Januar 2021 werden alle Sozialboni bei wirtschaftlicher Notlage, einschließlich des Strombonus, automatisch den berechtigten Bürgern/Haushalten gewährt, ohne dass ein Antrag gestellt werden muss. Es genügt, dass der Bürger/Haushalt jedes Jahr ab 2021 die **Einheitliche Ersatz-Erklärung (Dichiarazione Sostitutiva Unica (DSU))** einreicht, um die ISEE-Bescheinigung für verschiedene vergünstigte Sozialleistungen zu erhalten (z. B. Mutterschaftsgeld, Schulumensa, Babybonus usw.) Anspruch auf den Sozialbonus bei gesundheitlicher Notlage haben hingegen alle Haushaltsmitglieder, in deren Haushalt eine Person mit schwerer Krankheit lebt, die gezwungen ist, lebensnotwendige elektromedizinische Geräte zu verwenden. Um den Sozialbonus bei gesundheitlicher Notlage zu beantragen, muss sich der Bürger an seine Wohnsitzgemeinde oder an eine von dieser benannte Stelle wenden und die entsprechenden Formulare vollständig ausgefüllt einreichen. Das Formular ist auf der Website der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA) www.arera.it im Bereich für Verbraucher verfügbar. Für das Ausfüllen des Formulars sind die Angaben zum Stromliefervertrag erforderlich (leicht auf den Rechnungen zu finden). Für die Beantragung des Sozialbonus ist außerdem eine entsprechende **Bescheinigung der Gesundheitsbehörde (apposita certificazione della ASL)** sowie eine Kopie des eigenen Ausweisdokuments erforderlich. Die Vorlage der ISEE-Erklärung ist nicht notwendig. Die beiden Bonus (Sozialbonus bei wirtschaftlicher Notlage und Sozialbonus bei gesundheitlicher Notlage) sind kumulierbar, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. **Für weitere Informationen kann die Website der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA) www.arera.it konsultiert oder der Verbraucherservice der ARERA unter der gebührenfreien Nummer 800.166.654 kontaktiert werden.**

VERGLEICHSTABELLE

Kosten des Angebotes „Energy Haushalt“, Code „030019ESVFL01XX000002DOMPUNOHQ10“ zum Stand 01.05.2026, gültig bis 30.06.2026.

Die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen des geschützten Grundversorgungsdienstes, deren geschätzte Jahreskosten in diesem Dokument aufgeführt sind, stehen nur für gefährdete Personen zur Verfügung, wie sie in der geltenden Gesetzgebung definiert sind. Für weitere Informationen konsultieren Sie die Website der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA) www.arera.it/consumatori oder rufen Sie die gebührenfreie, grüne Nummer 800.166.654 an

Geschätzte Jahreskosten ohne Steuern (in Euro)

Jahresverbrauch (kWh)	(A) Angebot "Energy Haushalt" 2.DOM.PUNHQ_10	(B) Geschützter Grundversorgungsdienst (einstündiger Preis)	(C) Geringe Kosten oder höhere Kosten = (A)-(B)	(D) Kostenvariation in % = (A-B)/Bx100
Mitglied mit vertraglicher Leistung von 3 kW – Vertrag für ansässiges Haushaltsmitglied				
1.500	509,99 €	432,21 €	77,78 €	18,00%
2.200	661,57 €	569,07 €	92,50 €	16,25%
2.700	769,84 €	666,83 €	103,01 €	15,45%
3.200	1014,85 €	764,59 €	250,26 €	32,73%
Mitglied mit vertraglicher Leistung von 3 kW – Vertrag für nicht ansässiges Haushaltsmitglied				
900	468,83 €	403,65 €	65,18 €	16,15%
4.000	1353,96 €	1.009,76 €	344,20 €	34,09%
Mitglied mit vertraglicher Leistung von 4,5 kW – Vertrag für ansässiges Haushaltsmitglied				
3.500	1163,90 €	858,82 €	305,08 €	35,52%
Mitglied mit vertraglicher Leistung von 6 kW – Vertrag für ansässiges Haushaltsmitglied				
6.000	1.555,54 €	1.383,20 €	172,34 €	12,46%

Die in der Tabelle angegebenen Werte, die **zum Zeitpunkt des Angebots berechnet wurden**, können im **Gültigkeitszeitraum des Angebots** aufgrund von Maßnahmen der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA) Änderungen unterliegen.

Diese Werte wurden unter Berücksichtigung der folgenden prozentualen Aufteilung des Verbrauchs auf die verschiedenen Zeitzonen bestimmt: F1 33 %, F2 31 %, F3 36 %, für den Fall, dass die Abrechnung auf Basis von Messwerten erfolgt, die nicht auf Viertelstundenbasis vorliegen.

Wenn die Lieferstelle mit Messsystemen ausgestattet ist, die den Verbrauch auf Viertelstundenbasis erfassen, erfolgt die Bewertung des Verbrauchs auf Grundlage der tatsächlich für jedes 15-Minuten-Intervall registrierten Daten. In diesem Fall findet die konventionelle Aufteilung nach Zeitzonen keine Anwendung, da der Verbrauch direkt nach dem tatsächlichen Viertelstundenprofil bewertet wird.

Alein für die Darstellung auf der Rechnung können die Verbräuche jedoch weiterhin nach Zeitzonen zusammengefasst und ausgewiesen werden, auch wenn sie auf Basis der tatsächlichen Viertelstundenmessungen berechnet und bewertet wurden.

Zeitzonen

Zeitzone F1	von Montag bis Freitag, von 8 Uhr bis 19 Uhr, ausgenommen staatlicher Feiertage.
Zeitzone F2	von Montag bis Freitag, von 7 Uhr bis 8 Uhr und von 19 Uhr bis 23 Uhr, ausgenommen staatlicher Feiertage; Samstag, von 7 bis 23 Uhr, ausgenommen staatlicher Feiertage.
Zeitzone F3	von Montag bis Samstag, von 0 Uhr bis 7 Uhr und von 23 Uhr bis 24 Uhr; Sonntage und staatliche Feiertage, sämtliche Stunden des Tages.

ÜBERSICHTSBLATT – PRIVATMITGLIEDER

ANGEBOT MIT VARIABLEM PREIS FÜR DIE LIEFERUNG VON STROM

“Energy Haushalt” und Code “ 030019ESVFL01XX000002DOMPUNOHQ10” ANGEBOT STROM GÜLTIG VON 01.05.2026 BIS 30.06.2026	
Stromanbieter	OETZI Genossenschaft, www.oetzi.energy Telefonnummer: +39 0471 1955100 Adresse: Luis-Zuegg-Str. 23, Bozen (BZ) E-Mail-Adresse: info@oetzi.energy An den oben genannten Kontaktstellen kann das Mitglied weitere Informationen zum Angebot erhalten, einschließlich der angewendeten Kostn, und gegebenenfalls Beschwerden einreichen.
Vertragsdauer	Auf unbestimmte Zeit
Bedingungen des Angebotes	Das Angebot richtet sich ausschließlich an Haushaltsmitglieder in Niederspannung (NS) mit einem maximalen Jahresverbrauch von 25.000 kWh. Das Angebot ist nicht mit weiteren vom Stromlieferanten im freien Markt angebotenen Promotionen kombinierbar. Mit der Unterzeichnung dieses Angebots wird das Mitglied Inhaber eines Stromlieferungsvertrags im freien Markt.
Zahlungsmodalitäten und -kanäle	Unter Einhaltung der geltenden Vorschriften sind die Rechnungen innerhalb von 20 Tagen ab Ausstellungsdatum per SEPA-Lastschrift vom Bankkonto zu begleichen, auf Wunsch des Mitglieds auch per Banküberweisung.
Verrechnungsperiodizität	Monatlich oder Zweimonatlich bei Versand der Rechnung per Post oder auf Anfrage des Mitglieds, sowie von den geltenden Bestimmungen vorgesehen
Vom Mitglied geforderte Garantien	Keine

GESCHÄTZTE JÄHRLICHE AUSGABEN IN €/JAHR (OHNE STEUERN UND ABGABEN)	
Jahresverbrauch (kWh)	Geschätzte jährliche Ausgaben für das Angebot
Mitglied mit einer vertraglichen Leistung von 3 kW – Tarif für ansässige Mitglieder	
1.500	509,99 €
2.200	661,57 €
2.700	769,84 €
3.200	1014,85 €
Mitglied mit einer vertraglichen Leistung von 3 kW – Tarif für nicht ansässige Mitglieder	
900	468,83 €
4.000	1.353,96 €
Mitglied mit einer vertraglichen Leistung von 4,5 kW – Tarif für ansässige Mitglieder	
3.500	1163,90 €
Mitglied mit einer vertraglichen Leistung von 6 kW – Tarif für ansässige Mitglieder	
6.000	1.555,54 €
Informationen über individuelle Ausgaben und andere auf dem Markt verfügbare Angebote finden Sie auf dem Portal für Strom- und Gas www.ilportaleofferte.it .	

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN	
Preis	Variabler Preis
Vom Verkäufer festgelegte Kosten*	
Jährliche Kosten	109,00 €/Jahr
Kosten für den Verbrauch	PUN Index GME + Spread 0,01 € * (1+λ)
Index	PUN Index GME
Frequenz Index	Monatlich
Grafik Index (12 Monate)	<p style="text-align: center;">PUN</p> <p style="text-align: center;">— F1 — F2 — F3</p> <p style="text-align: center;">€/MWh 05.2025 06.2025 07.2025 08.2025 09.2025 10.2025 11.2025 12.2025 01.2026 02.2026 03.2026 04.2026</p>
Andere Kosten*	Netznutzungsdienst (https://www.arera.it/area-operatori/prezzi-e-tariffe/corrispettivi-per-gli-utenti-del-dispacciamento). Netztarife (https://www.arera.it/area-operatori/prezzi-e-tariffe/tariffe-trasmissione-distribuzione-e-misura-clienti-domestici) – (https://www.arera.it/area-operatori/prezzi-e-tariffe/tariffa-per-il-servizio-di-trasmissione). Allgemeine Systemkosten (https://www.arera.it/area-operatori/prezzi-e-tariffe/oneri-general-di-sistema-e-ulteriori-componenti).

Steuern	Zusätzlich zu den oben genannten Kosten muss das Mitglied die Mehrwertsteuer und die Steuern gemäß der geltenden Steuerregelung zahlen, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden. Für Informationen über die Steuersätze kann das Mitglied die Website des Stromlieferanten www.oetzi.energy konsultieren.
Rabatt und/oder Bonus	Bei Zahlung über SEPA-Lastschriftmandat wird ein Rabatt in Höhe von 0,50€/Monat der Lieferung gewährt. Bei Rechnungsversand per E-Mail wird ein Rabatt von 1€/Monat der Lieferung gewährt. Wenn das Mitglied einem Konventionspartner von OETZI Genossenschaft angehört und die Mitgliedschaft beim Antrag um Lieferung erklärt hat, wird für die ersten 12 Monate ab dem Datum der Aktivierung der Lieferung ein Rabatt von 20 % auf die Komponente "Marketing und Verkauf" gleich 91,00 €/POD/Jahr, sowie ein Rabatt von 2 (zwei) €/MWh auf den Energiepreis (prezzo energia) "P" gewährt. In den geschätzten jährlichen Ausgaben sind keine für den Mitglied geltenden Rabatte enthalten.
Zusätzliche Produkte und/oder Dienstleistungen	Keine
Gültigkeitsdauer der Bedingungen und Erneuerung	Der Liefervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, mit einem Kündigungsrecht des Mitglieds, wie in Art. 11 der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vorgesehen. Die wirtschaftlichen Bedingungen gelten ab dem Datum der Aktivierung der Lieferung mit dem Stromlieferanten. Alle oben angegebenen Kosten gelten für 12 Monate ab dem Datum der Lieferaktivierung. Nach Ablauf dieses Gültigkeitszeitraums kann die OETZI Genossenschaft eine schriftliche Mitteilung mit den neuen Werten der Kosten versenden, gemäß den in Art. 11 der CGF vorgesehenen Modalitäten und Fristen. Ohne diese Mitteilung gelten die wirtschaftlichen Bedingungen dieses Angebotes, mit Ausnahme etwaiger Rabatte und/oder Boni, stillschweigend als verlängert, wie in Art. 11 der AGB vorgesehen.

*ohne Steuern und Abgaben

WEITERE INFORMATIONEN	
Beschwerden, Streitbeilegung und Verbraucherrechte	Schriftliche Reklamationen und Auskunftersuchen können vom Mitglied an den Lieferanten unter Verwendung des diesem Vertrag beigefügten Formulars gerichtet werden, das auch unter www.OETZI.energy heruntergeladen werden kann. Der Lieferant muss dem Mitglied innerhalb der in den geltenden Vorschriften (TIQV) festgelegten Fristen eine begründete schriftliche Antwort erteilen. Wird das diesem Vertrag beigefügte Formular nicht verwendet, muss die Mitteilung mindestens folgende Angaben enthalten: Vor- und Nachname; Lieferanschrift; Postanschrift, falls abweichend von der Lieferanschrift, oder elektronische Anschrift; Dienstleistung, auf die sich die Beschwerde bezieht (Strom); Grund der Beschwerde; Angabe der Lieferstelle (POD-Nummer) oder, falls nicht vorhanden, des Mitgliedscode; Zusammenfassung des strittigen Sachverhalts. Ein Mitglied, das im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Beschwerde eingereicht hat, auf die der Lieferant nicht oder nur unzureichend geantwortet hat, kann das Mitglied das Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Behörde (https://www.arera.it/it/consumatori/conciliazione.htm) sowie andere freiwillige außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren gemäß den in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahren in Anspruch nehmen. Wenn Sie ein schutzbedürftiges Haushaltsmitglied im Sinne der geltenden Vorschriften sind, können Sie als Alternative zu diesem Angebot die von der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA) festgelegten wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen wählen. Weitere allgemeine Informationen über Ihre Rechte, einschließlich der allgemeinen Verpflichtungen der öffentlichen Dienste der Verkäufer, und den Verhaltenskodex, der den Verkäufern genaue Verhaltensregeln vorschreibt, finden Sie auf der Website der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt www.arera.it oder unter der gebührenfreien Rufnummer 800.166.654.
Widerrufsrecht	Wenn der Vertrag von einem Haushaltsmitglied außerhalb der Geschäftsräume des Lieferanten oder über Fernabsatz abgeschlossen wurde, kann dieses Mitglied den Vertrag innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab dem Datum des Vertragsabschlusses ohne Kosten und ohne Angabe von Gründen gemäß den Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes nach seiner Wahl auf eine der folgenden Weisen widerrufen: 1) durch Übermittlung einer ausdrücklichen Erklärung über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, an OETZI Genossenschaft, Luis-Zuegg-Str. 23, 39100 Bozen (BZ), E-Mail: info@oetzi.energy oder 2) durch Übersendung des dem vorliegenden Vertrag beigefügten Rücktrittsformulars über die im vorgenannten Formular angegebenen Kanäle. Die Beweislast für die Ausübung des Rücktrittsrechts gemäß diesem Artikel liegt beim Mitglied. Während der Frist für die Ausübung des Überprüfungsrechts wird der Vertrag nicht ausgeführt, es sei denn, das Mitglied verlangt ausdrücklich, dass die Verfahren für den Beginn der Aktivierung der Lieferung vor Ablauf der Frist für die Ausübung des Überprüfungsrechts eingeleitet werden. Das vorgenannte Ersuchen hat für das Mitglied in keinem Fall den Verlust des Rechts auf Wiedererwägung zur Folge.
Aktivierung der Stromlieferung	Die Aktivierung der Lieferung erfolgt, abgesehen von den in den geltenden Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehenen Fällen, am ersten nützlichen Tag und in jedem Fall spätestens am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat, in dem der Vertrag geschlossen wurde. Die Aktivierung erfolgt zu dem vom Lieferanten in einer entsprechenden Mitteilung mitgeteilten Datum. Zum Zwecke des Abschlusses und der Durchführung des Transportvertrags ist das Mitglied verpflichtet, mit dem Verteilerunternehmen einen Anschlussvertrag über die Bedingungen für den Anschluss seiner Standorte und Anlagen an das Netz abzuschließen. Zur pünktlichen Erfüllung der sich aus dem Anschlussvertrag ergebenden Verpflichtungen erteilt das Mitglied dem Lieferanten ein ausschließliches und unwiderrufliches Mandat mit Vertretung, damit dieser den genannten Anschlussvertrag im Namen und auf Rechnung des Mitglieds abschließt, sowie ein ausschließliches und unwiderrufliches Mandat ohne Vertretung zur Durchführung der mit der Ausführung des Anschlussvertrags verbundenen Praktiken und Tätigkeiten, wobei das Mitglied Eigentümer der sich aus dem Anschlussvertrag ergebenden Rechtsbeziehung mit dem Vertriebspartner bleibt. Das Mitglied beauftragt den Lieferanten mit dem Abschluss des Stromtransportvertrags mit dem Verteilerunternehmen und des Dispatchingvertrags mit Terna. Für den Abschluss der vorgenannten Verträge bedient sich der Lieferant eines oder mehrerer Dritter.
Ablesedaten	Für Abrechnungszwecke verwendet der Lieferant die Messdaten gemäß der folgenden Prioritätsreihenfolge in Übereinstimmung mit den ARERA-Vorschriften: a) die tatsächlich erfassten und vom Netzbetreiber bereitgestellten Messdaten , wie im Integrierten Elektrizitätsmessgesetz (TIME) von ARERA vorgesehen; b) die vom Mitglied übermittelten Selbstablesungen , die gemäß den vom Lieferanten festgelegten Modalitäten und Fristen an den Netzbetreiber übermittelt und von diesem validiert werden, gemäß den geltenden Vorschriften; c) die geschätzten Messdaten, wie sie vom Netzbetreiber bereitgestellt werden oder, falls diese Daten nicht vorliegen, vom Lieferanten unter Einhaltung der Bestimmungen des Integrierten Abrechnungsgesetzes (TIF) von ARERA geschätzt werden. Im Falle einer eigenen Schätzung bestimmt der Lieferant die geschätzten Messwerte auf Grundlage der im TIF festgelegten Kriterien, unter Berücksichtigung der tatsächlichen historischen Verbräuche des Mitglieds, wie sie vom Netzbetreiber bereitgestellt wurden, und gegebenenfalls ergänzt durch weitere Informationen, die als nützlich für die Bestimmung des Verbrauchs des Endmitglieds erachtet werden.
Zahlungsverzug	Im Falle einer verspäteten oder unterbliebenen Zahlung, auch nur teilweise, der vom Mitglied gemäß dem Stromliefervertrag geschuldeten Kosten bleibt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen bestehen, die ab dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist in dem gesetzlich zulässigen Umfang berechnet werden. Der Lieferant kann dem Mitglied nach Ablauf der unbezahlten Rechnung eine Mahnung per Einschreiben mit Rückschein oder per zertifizierter E-Mail (PEC) zusenden, in der die endgültige Zahlungsfrist angegeben ist. Die Mahnung gibt die Frist an, innerhalb derer das Mitglied seine Schuld begleichen muss. Nach Ablauf dieser Frist und im Falle des fortbestehenden Verzugs kann der Lieferant beim Netzbetreiber die Unterbrechung der Versorgung wegen Zahlungsverzugs beantragen. Die Mitteilung enthält außerdem Angaben dazu, wie das Mitglied dem Lieferanten die erfolgte Begleichung der ausstehenden Beträge mitteilen kann. Die Mindestfrist, nach deren Ablauf der Lieferant beim Netzbetreiber die Unterbrechung wegen Zahlungsverzugs beantragen darf, wie im Integrierten Stromzahlungsverzugsgesetz (TIMOE) von ARERA vorgesehen, darf nicht kürzer sein als: a) 25 (fünfundzwanzig) Kalendertage ab Erhalt des entsprechenden Einschreibens oder der PEC-Mahnung durch das Mitglied im Niederspannungsbereich;

	<p>b) 40 (vierzig) Kalendertage ab Erhalt durch andere Personen als die unter Buchstabe a) genannten.</p> <p>Der Lieferant ist berechtigt, beim Netzbetreiber im Falle des Zahlungsverzugs des Mitglieds, sofern technisch möglich, eine Reduzierung der Leistung oder die Unterbrechung der Stromversorgung für einen oder mehrere Abnahmepunkte desselben Mitglieds zu beantragen, sofern seit Ablauf der Zahlungsfrist mindestens 3 Arbeitstage vergangen sind und die oben genannten Mindestfristen gemäß Buchstaben a) und b) eingehalten werden.</p> <p>Der Lieferant ist berechtigt, vom Mitglied die Zahlung der Kosten für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung bis zur vom Regulierungsorgan festgelegten Höhe zu verlangen.</p> <p>Der Lieferant kann die postalischen Kosten für die Zahlungsaufforderung der Rechnung sowie etwaige weitere entstandene Kosten in Rechnung stellen. Die Regelungen zur Mahn- und Unterbrechungsprozedur sind in Anhang A der ARERA-Beschlussfassung vom 29. Mai 2015 – 258/2015/R/com und deren Änderungen (Integrierter Text zum Stromzahlungsverzug – TIMOE) enthalten.</p>
Frist zur Annahme des Angebots	<p>Im Falle eines Vertragsangebots eines Haushalts- oder Nicht-Haushaltsmitglieds gilt eine Frist von 45 Kalendertagen ab Unterzeichnung durch das Mitglied. Wird in diesem Zeitraum keine Annahme des Angebots durch den Lieferanten übermittelt, gilt das Angebot als hinfällig.</p> <p>Das Mitglied wird gebeten, vor der Unterzeichnung eines neuen Angebots zu prüfen, ob im aktuell bestehenden Vertrag mit seinem Lieferanten Kosten für eine vorzeitige Vertragsbeendigung anfallen.</p>

VERFAHREN UND KOSTEN DES RÜCKTRITTS	
Modalitäten und Fristen	<p>Das Mitglied kann, falls er den Lieferanten wechseln möchte, jederzeit und ohne Kosten vom Vertrag zurücktreten, indem er dem neuen Lieferanten bei Abschluss des neuen Vertrags eine ausdrückliche Vollmacht erteilt, im eigenen Namen und für eigene Rechnung vom bestehenden Vertrag zurückzutreten, wie in den geltenden Vorschriften vorgesehen.</p> <p>Der Rücktritt wegen Lieferantenwechsels wird gemäß den von der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA) und den branchenspezifischen Informationssystemen festgelegten Fristen und Modalitäten wirksam. Der bisherige Lieferant gewährleistet die Versorgungskontinuität bis zum Wirksamkeitsdatum des Rücktritts, ab dem die neue Versorgung beginnt.</p> <p>Möchte das Mitglied vom Vertrag zurücktreten, ohne den Lieferanten zu wechseln, sei es zur Beendigung der Versorgung oder aus anderen Gründen, kann das Rücktrittsrecht mit einer Frist von mindestens 1 (einem) Monat ab Erhalt der entsprechenden Mitteilung durch den Lieferanten ausgeübt werden, sofern nicht anders durch geltendes Recht geregelt.</p> <p>Die Rücktrittsmittelung muss vom Mitglied schriftlich erfolgen, per Einschreiben an folgende Adresse: OETZI Genossenschaft, Luis-Zuegg-Str. 23 – 39100 Bozen (BZ) oder alternativ per zertifizierter E-Mail an: oetzi.net@legalmail.it.</p>
Kosten für vorzeitige Vertragsauflösung	Keine

VERKAUFSPERSONAL	
Identifizierungscode oder Name	Unterschrift und Datum

DOKUMENTE, DIE DIESER ÜBERSICHT ANGEHÄNGT SIND
<ul style="list-style-type: none"> - Vorabinformationen zum Abschluss des Stromlieferungsvertrags - Standardqualitätsinformationen für Stromverkaufsdienstleistungen - Formular für schriftliche Beschwerde - Formular für das Widerrufsrecht - Informationen zum Energie-Mix - Weitere Dokumente oder Informationen, die nach geltendem Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Hinweis: Im Falle eines Vertragsangebotes eines Haushalts- oder Nicht-Haushaltsmitglieds gilt: Sendet der Anbieter die Annahme des Angebots nicht innerhalb von 45 Kalendertagen nach Unterzeichnung durch das Mitglied, gilt das Angebot als hinfällig.